

## Vorlage Nr. 14/3628

öffentlich

**Datum:** 27.08.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 43  
**Bearbeitung:** Herr Schönberger

**Landesjugendhilfeausschuss 19.09.2019 Beschluss**

### Tagesordnungspunkt:

**Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

### Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/3628 die „low-tec gemeinnützige Arbeitsmarktförderungsgesellschaft Düren mbH“ der evangelischen Gemeinde Düren, Paradiesbenden 16 in 52349 Düren als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

### Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## Zusammenfassung:

Die „low-tec gemeinnützige Arbeitsmarktförderungsgesellschaft Düren mbH“ der evangelischen Gemeinde Düren, Paradiesbenden 16 in 52349 Düren, beantragte mit Schreiben vom 12.08.2019 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland. Alleingesellschafter der Gesellschaft ist die „low-tec gemeinnützige Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH“ der evangelischen Gemeinde Düren.

Die Gesellschaft hat sich neben anderen Betätigungsfeldern auch auf Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen des § 2 SGB VIII spezialisiert und betreibt Standorte in den Städten Aachen, Düren, Eschweiler sowie Stolberg und im Kreis Düren.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Da das Bestehen dieser Anerkennungsvoraussetzungen rückwirkend mindestens bis zum Jahr 2016 nachgewiesen worden ist, hat die Antragstellerin einen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3628:**

Die „low-tec gemeinnützige Arbeitsmarktförderungsgesellschaft Düren mbH“ der evangelischen Gemeinde Düren, Paradiesbenden 16 in 52349 Düren, beantragte mit Schreiben vom 12.08.2019 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland. Alleingesellschafter der Gesellschaft ist die „low-tec gemeinnützige Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH“ der evangelischen Gemeinde Düren.

Die Gesellschaft hat sich neben anderen Betätigungsfeldern auch auf Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen des § 2 SGB VIII spezialisiert.

Die Antragstellerin betreibt Standorte in den Städten Aachen, Düren, Eschweiler sowie Stolberg und im Kreis Düren.

Die Antragstellerin beschäftigt 249 Mitarbeitende, davon 75 Auszubildende in der überbetrieblichen Ausbildung.

### **I.**

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

### **II.**

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der
  - a. fachlichen und
  - b. personellenVoraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als Gesellschaft mbH ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2.

Gemäß Lit. C des Gesellschaftsvertrages wird der Gesellschaftszweck u.a. wie folgt beschrieben:

„1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere, indem

...

b) junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden, um beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

c) die in Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen eingebundenen Eltern und Erziehungsberechtigten unterstützt und beraten werden, um ihren Lebensalltag und ihre Erziehungspflichten bewältigen zu können,

...

2. Die Gesellschaft nimmt somit Aufgaben nach § 1 SGB VIII wahr [<gemeint ist wohl § 2 SGB VIII <Anmerkung des Vorlagenerfassers>] und strebt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII an.

...“

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Bescheinigung des Finanzamtes Düren vom 10.08.2015 wurden die satzungsgemäßen Voraussetzungen gemäß §§ 51, 59, 60 und 61 der Abgabenordnung (Gemeinnützigkeit) bestätigt.

Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger.

Sind diese Voraussetzungen zwar erfüllt, die Dauer von drei Jahren allerdings noch nicht erreicht, so hat der Träger einen Anspruch gegen das Landesjugendamt, nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Anerkennung zu entscheiden.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen mindestens bis zum Jahr 2016 nachgewiesen wurde, hat die Antragstellerin einen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

20.08.2014  
PZ7/2014

## **Gesellschaftsvertrag der low-tec gemeinnützige Arbeitsmarktförderungsgesellschaft Düren mbH**

### **Präambel**

1. Die „low-tec gemeinnützige Arbeitsmarktförderungsgesellschaft Düren mbH“ für berufliche Integration, Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung (klarstellend wird vermerkt, dass der letzte Zusatz nicht Bestandteil der Firma ist) soll nach dem Willen ihres Gesellschafters einen aus dem kirchlich-diakonischen Selbstverständnis begründeten Beitrag zur Beschäftigung und Qualifizierung am Arbeitsmarkt benachteiligter Menschen leisten und dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
2. Zur Erreichung des Gesellschafterzwecks kooperiert die Gesellschaft eng mit allen lokalen und regionalen Akteuren. Ziele sind, die in Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen eingebundenen Menschen zu qualifizieren, sozialpädagogisch zu begleiten und in den allgemeinen Arbeitsmarkt einzugliedern bzw. im Arbeitsmarkt zu stabilisieren. Darüber hinaus sollen zum Zwecke der Prävention lokal abgestimmte Projekte entwickelt werden, die die Lebensbedingungen junger Menschen und Familien verbessern.

### **A**

#### **Firma, Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet „low-tec gemeinnützige Arbeitsmarktförderungsgesellschaft Düren mbH“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Düren.

### **B**

#### **Gegenstand und Ausrichtung der Gesellschaft**

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Beschäftigung und Qualifizierung am Arbeitsmarkt benachteiligter Menschen. Ihre Eingliederungschancen in den allgemeinen Arbeitsmarkt sollen gefördert und verbessert werden. Regelmäßig wird sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung gewährt. Darüber hinaus werden Projekte initiiert, die dazu beitragen positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Die Gesellschaft strebt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe an.

2. Dadurch wird die Gesellschaft in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche tätig.

## C

### Ziele und Prinzipien

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere, indem
  - a. am Arbeitsmarkt benachteiligte und von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen für den Arbeitsmarkt qualifiziert und beschäftigt werden;
  - b. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden, um beizutragen Benachteiligung zu vermeiden oder abzubauen;
  - c. die in Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen eingebundenen Eltern und Erziehungsberechtigten unterstützt und beraten werden, um ihren Lebensalltag und ihre Erziehungspflichten bewältigen zu können;
  - d. mittel- oder langfristig unter Berücksichtigung des angesprochenen Personenkreises regional konkurrenzfähig durchzuführende Projekte initiiert und entwickelt werden, durch die Menschen, die sozial benachteiligt sind und auf dem Arbeitsmarkt keine Chance mehr haben, in eine dauerhafte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu kommen;
  - e. mitweltschonende und ressourcenerhaltende Arbeitsmethoden angewendet und vermittelt werden;
  - f. geeignete Maßnahmen zur Einleitung und Begleitung von Veränderungsprozessen geplant, organisiert und angeboten werden zur Förderung der Personalentwicklungsziele und zur Abdeckung der Aus- und Weiterbildungsanforderungen in der Region tätiger Unternehmen;
  - g. sich die Gesellschaft insgesamt zum lokal und regional nachhaltigen Wirtschaften verpflichtet und in Zusammenarbeit mit Kommunen und anderen Trägern dazu beiträgt, die Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
2. Die Gesellschaft nimmt somit Aufgaben nach § 1 SGB VIII wahr und strebt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII an.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt Geschäfte bzw. Maßnahmen durchzuführen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen oder diesen ergänzen.
4. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und /oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dem Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft zufließen.  
Er erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
7. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, begünstigt werden.
8. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigen, an die „low-tec gemeinnützige Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH“ der Evangelischen Gemeinde zu Düren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
9. Die Gesellschaft ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.

## D

### Stammkapital, Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Auf das Stammkapital übernimmt der Gesellschafter „low-tec gemeinnützige Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH“ der Evangelischen Gemeinde zu Düren einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 25.000,00 € (Geschäftsanteil Nr. 1).
3. Das Stammkapital ist in voller Höhe dadurch zu erbringen, dass der Gesellschafter „low-tec gemeinnützige Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH“ der Evangelischen Gemeinde zu Düren aus seinem Vermögen seine sämtlichen Einrichtungen und Dienste betreffend die Beschäftigung und Qualifizierung am Arbeitsmarkt benachteiligter Menschen jeweils als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten zur Neugründung der Gesellschaft überträgt (§ 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG). Soweit der Wert des zu übertragenden Vermögens zu Buchwerten den Nennbetrag des Stammkapitals übersteigt, wird dieser Betrag in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt.
4. Geschäftsanteile oder Teile davon dürfen nur an Körperschaften abgetreten werden, die gemeinnützig und einer Kirche zuzuordnen sind, welche in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeiten.

## **E**

### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung ins Handelsregister.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr als Rumpfgeschäftsjahr beginnt mit der Eintragung ins Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.

## **F**

### **Gesellschaftsorgane**

1. Organe der Gesellschaft sind
  - a. die Geschäftsführung
  - b. die Gesellschafterversammlung.
2. Mitglieder der Organe der Gesellschaft sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung müssen in der Regel einem evangelischen, die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen einem christlichen Bekenntnis angehören. Das gilt nicht für Beschäftigte im Sinne von Abschnitt B Nr. 1.

## **G**

### **Geschäftsführung, Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen bzw. -führer. Sofern nur eine Person die Geschäftsführung bildet, wird die Gesellschaft durch sie allein vertreten. Ansonsten wird die Gesellschaft durch zwei Personen der Geschäftsführung gemeinschaftlich vertreten, sofern nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung einer Person oder mehreren Personen der Geschäftsführung Alleinvertretungsberechtigung eingeräumt wird.
2. Wird die Geschäftsführung durch mehrere Personen gebildet, beschließen sie untereinander mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann in einem solchen Fall die Gesellschafterversammlung anrufen. Die Geschäftsführung darf keine Geschäfte im Namen oder zu Lasten des Gesellschafters führen.
3. Der/Die Geschäftsführer(in/nen) kann/können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung generell oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

4. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung.
5. Alle Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und den Bestimmungen einer (etwaigen) Geschäftsordnung.

## H Gesellschafterversammlung

1. Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.
2. Der Gesellschafter „low-tec gemeinnützige Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH“ der Evangelischen Gemeinde zu Dürren wird in der Gesellschafterversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten.
3. Gesellschafterversammlungen finden bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt.
4. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder ein Mitglied der Gesellschafterversammlung es im Gesellschaftsinteresse verlangt.
5. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte für den Zeitraum bis zur übernächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Gesellschafterversammlung.
6. Ort der Gesellschafterversammlungen ist Dürren.
7. An der Gesellschafterversammlung nimmt die Geschäftsführung teil. Soweit ihre Mitglieder nicht zugleich als Vertreter des Gesellschafters handeln, haben sie kein Stimmrecht und können im Einzelfall durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
8. Außerdem können sachkundige Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden.
9. Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung mit einer Frist von einer Woche per Brief oder per E-Mail / Telefax unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung maßgeblich. Die Frist beginnt bei der Zustellung per Brief am zweiten Tag nach Aufgabe zur Post und bei der Zustellung per E-Mail / Telefax mit dem auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgenden Tages, wobei das Datum der E-Mail / Telefax gilt. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitzuzählen. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitzuzählen.
10. Lehnt die Geschäftsführung den begründeten Antrag des Gesellschafters auf Einberufung einer Gesellschafterversammlung ab oder hat sie binnen zwei Wochen nach Ein-

gang des Antrags die Gesellschafterversammlung nicht einberufen, ist der Gesellschafter selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.

11. Der Gesellschafter kann auch unter Verzicht auf Form und Frist eine Gesellschafterversammlung abhalten, wenn weder eine gesetzliche noch eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages entgegensteht. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 ist eine schriftliche, fernmündliche oder eine andere Abstimmung in vergleichbarer Form auch mittels elektronischer Medien zulässig.

### I Gesellschafterbeschlüsse

1. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je € 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die auf den Gesellschafter entfallenden Stimmen können wegen des Verbots der Stimmrechtsspaltung nur einheitlich abgegeben werden. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Gesellschafter ordnungsgemäß im Sinne von H 2. vertreten ist.
2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.
3. Gesellschafterbeschlüsse sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig, soweit nicht gesetzlich oder im Rahmen dieses Gesellschaftervertrages etwas anderes geregelt ist.  
Insbesondere beschließt die Gesellschafterversammlung über
  - a. die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - b. die Verwendung von Reingewinnen oder die Abdeckung von Verlusten;
  - c. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
  - d. die Geschäftsordnung der Geschäftsführung;
  - e. die Entlastung der Geschäftsführung.
4. Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
  - a. die Übernahme neuer Aufgaben, die nicht durch Abschnitt C Nr. 1 dieses Vertrages abgedeckt sind;
  - b. Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie jeweils im Einzelfall einen Nettobetrag in Höhe von 25.000 Euro übersteigen;

- c. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit der jährliche Miet- bzw. Pachtzins einen Nettobetrag in Höhe von 50.000 Euro übersteigt;
  - d. Prozessführung als klagende oder als beklagte Partei, wenn das Klagerisiko einen Nettobetrag in Höhe von 25.000 Euro voraussichtlich übersteigen wird;
  - e. Eingehen und Kündigung von Beteiligungen;
  - f. Erwerb und Veräußerung und Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - g. investive Anschaffungen, die einen Nettobetrag in Höhe von 100.000 Euro im Einzelfall übersteigen;
  - h. die Bestellung oder Abberufung von Prokuristen sowie die Festlegung und Änderung ihrer Anstellungsbedingungen.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder - falls ein solcher nicht gewählt ist - von den an der Gesellschafterversammlung teilnehmenden Gesellschaftervertretern zu unterzeichnen sind und von der Geschäftsführung aufbewahrt werden.
6. Beschlüsse, die den Zweck der Gesellschaft, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit ihrer Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Evangelischen Kirche verändern sowie Beschlüsse über die Ausgründung von oder die Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

## J

### Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) der Gesellschaft aufzustellen.
2. Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

K

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag gleichwohl gültig.

In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss des Gesellschafters so umzudeuten, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte materielle Zweck erreicht wird.

Dasselbe soll gelten, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger (elektronisch).
3. Die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von € 2.500,00.

es reicht  
v. u. f.  
10  
10/11

